

Bundesgesetzblatt ²²⁷³

Teil I

G 5702

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2015** **Nr. 52**

Tag	Inhalt	Seite
17.12.2015	Anordnung über Ort und Zeit der 16. Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-17	2273
17.12.2015	Verordnung zur Durchführung des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesgremienbesetzungsgesetzes FNA: neu: 205-3-1; neu: 205-3-2; 205-2-1, 205-2-2	2274
16.12.2015	Berichtigung der Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung FNA: 8232-54-14	2320

Anordnung über Ort und Zeit der 16. Bundesversammlung

Vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, bestimme ich:

Die 16. Bundesversammlung findet am
12. Februar 2017 im Reichstagsgebäude in Berlin statt.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Dr. Norbert Lammert

**Verordnung
zur Durchführung des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesgremienbesetzungsgesetzes**

Vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 19 Absatz 5 und des § 38 Absatz 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) sowie auf Grund des § 6 Absatz 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Verordnung
über die Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer
Stellvertreterinnen in Dienststellen des Bundes
(Gleichstellungsbeauftragtenwahlverordnung –
GleibWV)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlrechtsgrundsätze
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Fristen für die Wahl
- § 5 Formen der Stimmabgabe

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

- § 6 Pflichten der Dienststelle
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Bekanntgabe der Wählerinnenliste
- § 9 Einspruch gegen die Wählerinnenliste
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Bewerbung
- § 12 Nachfrist für Bewerbungen
- § 13 Bekanntgabe der Bewerbungen
- § 14 Form und Inhalt der Stimmzettel

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

- § 15 Ausübung des Wahlrechts
- § 16 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 17 Briefwahl
- § 18 Behandlung der Briefwahlstimmen
- § 19 Elektronische Wahl
- § 20 Stimmenaushaltung, Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Benachrichtigung der Bewerberinnen
- § 22 Annahme der Wahl
- § 23 Bekanntgabe der Gewählten und Bestellung

- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
 § 25 Auflösung des Wahlvorstandes

Abschnitt 4

Sonderregelungen, Übergangsbestimmungen

- § 26 Sonderregelungen für den Bundesnachrichtendienst
 § 27 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlrechtsgrundsätze

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind auch teilzeitbeschäftigte Frauen und minderjährige weibliche Auszubildende sowie Frauen, die beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind.

(2) Wählen kann nur, wer in die Wählerinnenliste eingetragen ist.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und das Amt einer Stellvertreterin sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Ausgenommen sind diejenigen Beschäftigten, die vom Wahltag an länger als drei Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind.

§ 4

Fristen für die Wahl

(1) Bei erstmaliger Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen muss die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes abgeschlossen sein.

(2) Die Neuwahl muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen abgeschlossen sein.

(3) Im Fall des § 22 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes muss die Wahl unverzüglich nach dem vorzeitigen Ausscheiden oder der Feststellung der nicht nur vorübergehenden Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt und abgeschlossen werden, wenn die restliche Amtszeit mehr als zwei Jahre beträgt.

(4) Im Fall des § 22 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes gilt Absatz 3 für die Wahl einer Stellvertreterin entsprechend.

(5) Im Fall des § 22 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes muss die Wahl unverzüglich nach dem vorzeitigen Ausscheiden oder der Feststellung der nicht nur vorübergehenden Verhinderung sowohl der Gleichstellungsbeauftragten als auch ihrer Stellvertreterinnen durchgeführt und abgeschlossen werden.

§ 5

Formen der Stimmabgabe

(1) Die Dienststelle kann anordnen, dass die Stimmabgabe ausschließlich durch eine einzige der nach den §§ 16, 17 und 19 zulässigen Formen der Stimmabgabe erfolgt. Die Anordnung kann auf Dienststellenteile oder nachgeordnete oder zugehörnde Dienststellen beschränkt sein. Hat die Dienststelle ausschließlich die Stimmabgabe im Wahlraum angeordnet, kann die Stimmabgabe im Fall der Verhinderung auf Antrag auch durch Briefwahl erfolgen.

(2) Für alle Formen der Stimmabgabe ist dasselbe Fristende festzulegen.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

§ 6

Pflichten der Dienststelle

(1) Die Dienststelle bestellt einen Wahlvorstand, der aus drei volljährigen Beschäftigten der Dienststelle besteht, in der gewählt wird, und überträgt einer dieser Personen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand sollen mindestens zwei Frauen angehören. Zugleich sind drei Ersatzmitglieder zu bestellen, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Ist ein Mitglied an der Mitwirkung im Wahlvorstand verhindert, rückt ein Ersatzmitglied nach. In welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder nachrücken, entscheidet der Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.

(2) Die Dienststelle teilt dem Wahlvorstand Folgendes mit:

1. die Zahl der zu bestellenden Stellvertreterinnen und
2. ob und, wenn ja, wie von der Möglichkeit nach § 5 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Dienststelle erstellt eine Liste aller wahlberechtigten Beschäftigten und stellt sie dem Wahlvorstand zur Verfügung. Die Liste enthält jeweils den Familien- und Vornamen, bei Namensgleichheit auch Dienststelle, Dienstort, Organisationseinheit und Funktion. Die Dienststelle informiert den Wahlvorstand bis zum Wahltag unverzüglich über Änderungen der Liste. Die Dienststelle hat sicherzustellen, dass bis zur Veröffentlichung nur der Wahlvorstand und vom ihm benannte Hilfspersonen Einsicht in die Liste erlangen.

(4) Die Dienststelle unterstützt die Arbeit des Wahlvorstandes. Insbesondere stellt sie dem Wahlvorstand notwendige Unterlagen zur Verfügung und erteilt erforderliche Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er führt über jede Sitzung eine Niederschrift, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Stimm-

abgabe und die Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand Beschäftigte der Dienststelle zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellen. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer erfolgt einvernehmlich mit den zu bestellenden Beschäftigten sowie in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Vorgesetzten.

§ 8

Bekanntgabe der Wählerinnenliste

(1) Der Wahlvorstand überprüft die Richtigkeit der Liste nach § 6 Absatz 3 und die Wahlberechtigung der eingetragenen Beschäftigten. Im Anschluss an die Prüfung stellt er die Liste als Wählerinnenliste fest und gibt sie in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt an dem Tag, an dem das Wahlausschreiben (§ 10) erlassen wird.

(2) Die Wählerinnenliste ist bis zum Ende der Stimmabgabe zu berichtigen bei

1. Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten,
2. zulässigen und begründeten Einsprüchen oder
3. Eintritt oder Ausscheiden einer Wahlberechtigten.

§ 9

Einspruch gegen die Wählerinnenliste

(1) Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wählerinnenliste beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Er teilt der Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt hat, die Entscheidung unverzüglich mit. Die Entscheidung muss ihr spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerinnenliste nochmals auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben. Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben am Tag seines Erlasses in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Familien- und Vornamen, Dienststelle und Dienstort sowie Organisationseinheit und Kontaktdaten der Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Ersatzmitglieder,

3. Ort der Bekanntgabe der Wählerinnenliste, wenn diese nicht zusammen mit dem Wahlausschreiben bekannt gegeben wird,

4. Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Wählerinnenliste,

5. Aufruf, sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt einer Stellvertreterin zu bewerben,

6. Frist für die Bewerbung,

7. Zahl der zu bestellenden Stellvertreterinnen,

8. Wahltag sowie Ort und Zeitraum der Stimmabgabe sowie

9. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes für die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) In dem Wahlausschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen,

1. welche Beschäftigten wahlberechtigt und wählbar sind,

2. dass die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in getrennten Wahlgängen gewählt werden,

3. dass sich aus den Bewerbungen eindeutig ergeben muss, ob für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt einer Stellvertreterin kandidiert wird,

4. dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können und zu begründen sind,

5. dass rechtzeitig die Informationen zu den gültigen Bewerbungen schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden,

6. dass jede Wahlberechtigte in jedem Wahlgang nur eine Stimme hat,

7. dass im Fall einer Behinderung für die Stimmabgabe eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann,

8. dass die Stimmabgabe auf Antrag durch Briefwahl erfolgen kann und die Wahlunterlagen hierfür vollständig und noch vor Ablauf der Frist beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen,

9. ob die Dienststelle ausschließlich die Briefwahl oder die elektronische Wahl angeordnet hat und ob die Anordnung auf Dienststellenteile oder nachgeordnete oder zugehörnde Dienststellen beschränkt ist.

§ 11

Bewerbung

(1) Jede Beschäftigte der Dienststelle, die wählbar ist, kann sich entweder für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder für das Amt einer Stellvertreterin bewerben.

(2) Die Bewerbung muss schriftlich unter Angabe von Familien- und Vornamen, Dienststelle und Dienstort, Organisationseinheit sowie Funktion erfolgen. Sie muss dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen

nach Erlass des Wahlausschreibens vorliegen. Aus der Bewerbung muss sich eindeutig ergeben, ob

1. die Beschäftigte sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder für das Amt einer Stellvertreterin bewirbt und
2. die Beschäftigte Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung ist oder in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist.

Erfüllt die Bewerbung die Vorgaben des Satzes 1 oder des Satzes 3 nicht, hat der Wahlvorstand die Bewerberin unverzüglich über die Ungültigkeit der Bewerbung zu informieren, sofern die Frist nach Satz 2 noch nicht abgelaufen ist. Die Bewerberin kann die Bewerbung innerhalb der Frist nachbessern. Ist die Frist abgelaufen und erfüllt die Bewerbung die Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 nicht, ist sie ungültig.

§ 12

Nachfrist für Bewerbungen

(1) Ist nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 keine gültige Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten eingegangen, muss der Wahlvorstand dies unverzüglich in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt geben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Bewerbungen setzen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Bewerbung eingereicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen entsprechend.

(3) Geht für den jeweiligen Wahlgang innerhalb der Nachfrist keine gültige Bewerbung ein, hat der Wahlvorstand in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben, dass

1. dieser Wahlgang nicht stattfindet und
2. nach § 20 Absatz 2 oder Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststelle erfolgt.

§ 13

Bekanntgabe der Bewerbungen

Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 oder nach Ablauf der Nachfrist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Folgendes bekannt:

1. die Zahl der gültigen und ungültigen Bewerbungen und
2. bei gültigen Bewerbungen die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3 Nummer 1 geforderten Angaben.

Die Bekanntgabe hat in allen Dienststellen, in denen gewählt wird, schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

§ 14

Form und Inhalt der Stimmzettel

(1) Für jeden Wahlgang ist ein eigener Stimmzettel vorzusehen. Die Stimmzettel eines Wahlgangs müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und sich farblich von denen des anderen Wahlgangs deutlich unterscheiden. Stimmzettel müs-

sen so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin andere Personen vor der Auszählung der Stimmzettel nicht erkennen können, wie die Wählerin gewählt hat.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Bewerbungen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen, Dienststelle und Dienstort, Organisationseinheit sowie Funktion aufzuführen.

(3) Absatz 2 gilt für die Wahl der Stellvertreterin oder der Stellvertreterinnen entsprechend.

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jede Wählerin hat für jeden Wahlgang eine Stimme.

(2) Die Wählerin kennzeichnet den Stimmzettel durch Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes.

(3) Die Stimmabgabe für den Wahlgang ist ungültig, wenn

1. mehr als ein Feld angekreuzt ist,
2. sich aus anderen Gründen der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
3. der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
4. der Stimmzettel bei der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wurde.

§ 16

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, damit die Wählerin ihre Stimmen im Wahlraum unter Wahrung des Wahlheimnisses abgeben kann.

(2) Für jeden Wahlgang ist eine oder sind mehrere verschlossene Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten müssen sich von den Wahlurnen für die Wahl der Stellvertreterin oder der Stellvertreterinnen deutlich unterscheiden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die Wahrung des Wahlheimnisses sichergestellt ist und eingeworfene Stimmzettel nicht entnommen werden können, ohne die Wahlurne zu öffnen. Vor Beginn der Stimmabgabe überprüft der Wahlvorstand, dass die Wahlurnen leer sind und verschließt sie.

(3) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes anhand der Wählerinnenliste geprüft hat, ob die Wählerin wahlberechtigt ist, kennzeichnet die Wählerin unbeobachtet die Stimmzettel, faltet sie und wirft sie in die Wahlurne für den entsprechenden Wahlgang. Das Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerinnenliste.

(4) Ist eine Wählerin auf Grund einer Behinderung in ihrer Stimmabgabe beeinträchtigt, darf sie eine Vertrauensperson mit deren Einverständnis bestimmen, die die Wählerin bei der Stimmabgabe unterstützt. Die Wählerin informiert den Wahlvorstand hierüber und teilt ihm den Namen der Vertrauensperson mit. Die Unterstüt-

zung ist beschränkt auf die Erfüllung der Anweisungen der Wählerin zur Stimmabgabe. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Unterstützung erlangt hat. Nicht zur Vertrauensperson bestimmt werden dürfen

1. Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie
3. Beschäftigte, die sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das Amt der Stellvertreterin oder einer Stellvertreterin bewerben.

(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(6) Die Wahlurnen sind zu versiegeln, wenn

1. der Wahlvorgang unterbrochen wird oder
2. die Stimmen nicht unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe, im Fall der Briefwahl nach Abschluss der Tätigkeiten nach § 18 Absatz 1, ausgezählt werden.

Sie dürfen erst bei der Wiedereröffnung oder für die Stimmauszählung entsiegelt werden.

§ 17

Briefwahl

(1) Eine Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, erhält auf Antrag vom Wahlvorstand folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:

1. das Wahlausschreiben,
2. die Wahlumschläge, für die § 14 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Stimmzettel,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder im Fall des § 16 Absatz 4 durch eine Vertrauensperson hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes sowie dem Vermerk „Briefwahl“ und
5. ein Merkblatt mit Hinweisen zur Stimmabgabe bei einer Briefwahl.

Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen in der Wählerinnenliste.

(2) In dem Merkblatt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist darauf hinzuweisen, dass die Wählerin bei der Stimmabgabe

1. den oder die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den entsprechenden Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens in Druckbuchstaben, des Ortes sowie des Datums unterschreibt und
3. den oder die Wahlumschläge und die unterschriebene Erklärung nach Nummer 2 in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Fristablauf vorliegt.

(3) Hat die Dienststelle ausschließlich die Briefwahl angeordnet, übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Unterlagen nach Absatz 1 unaufgefordert spätestens drei Wochen vor dem Wahltag und vermerkt dies entsprechend in der Wählerinnenliste.

(4) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die beim Wahlvorstand eingehenden Freiumschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

§ 18

Behandlung der Briefwahlstimmen

(1) Bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Der Wahlvorstand vermerkt in der Wählerinnenliste, dass die Wählerin an der Briefwahl teilgenommen und die vorgedruckte Erklärung unterzeichnet hat. Anschließend öffnet er die Wahlumschläge, entnimmt ihnen die gefalteten Stimmzettel und legt diese ungeprüft in die für den jeweiligen Wahlgang vorgesehene Wahlurne.

(2) Freiumschläge, die nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen, gelten als verspätet. Verspätet eingehende Freiumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Dienststelle vernichtet die ungeöffneten Freiumschläge einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl bis dahin nicht angefochten worden ist.

§ 19

Elektronische Wahl

Hat die Dienststelle eine elektronische Wahl angeordnet, hat sie die technischen und organisatorischen Abläufe so zu regeln, dass die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze (§ 1) gewährleistet ist. Für die Wahl soll ein für elektronische Wahlen zugelassenes System eingesetzt werden.

§ 20

Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, im Fall der Briefwahl nach Abschluss der Tätigkeiten nach § 18 Absatz 1, zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus. Dazu öffnet er die Wahlurnen, entnimmt ihnen die Stimmzettel und prüft deren Gültigkeit. Stimmzettel, die der Wahlvorstand durch Beschluss für ungültig erklärt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Anschließend stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Über das Ergebnis jedes Wahlgangs ist eine Liste zu erstellen. Die Liste enthält die Familien- und Vornamen der Bewerberinnen sowie die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Über den Listenplatz der Bewerberinnen entscheidet die Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand führt das Losverfahren durch.

(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist die Bewerberin auf dem ersten Listenplatz gewählt, wenn auf sie mindestens eine Stimme abgegeben wurde. Bei nur einer gültigen Bewerbung ist die Bewerberin gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

(4) Für die Wahl der Stellvertreterinnen gilt Absatz 2 entsprechend. Sind zwei Stellvertreterinnen zu wählen, sind die Bewerberinnen auf den ersten beiden Listenplätzen gewählt. Bei drei zu wählenden Stellvertreterinnen sind die Bewerberinnen auf den ersten drei Listenplätzen gewählt.

(5) Der Wahlvorstand fertigt über das Gesamtergebnis der Wahl eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlgang folgende Angaben enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Liste über das Ergebnis jedes Wahlgangs nach Absatz 2 Satz 1,
4. den Familien- und Vornamen, die Dienststelle und den Dienort, die Organisationseinheit, die Funktion der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und der gewählten Stellvertreterinnen sowie
5. besondere Vorfälle bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, schriftlich oder elektronisch bekannt und weist auf die Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes hin.

§ 21

Benachrichtigung der Bewerberinnen

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich alle Bewerberinnen schriftlich oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung über das Wahlergebnis. Der Benachrichtigung der Gewählten ist ein Hinweis auf das Verfahren zur Annahme der Wahl und die Folgen einer Nichtannahme (§ 22) beizufügen.

§ 22

Annahme der Wahl

(1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählte dem Wahlvorstand nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung über das Wahlergebnis erklärt, dass sie die Wahl ablehnt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Gewählte Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder in ihrem Arbeitsgebiet mit Personalangelegenheiten befasst ist. In diesem Fall ist die Wahl angenommen, wenn die Gewählte dem Wahlvorstand innerhalb von drei Arbeitstagen ausdrücklich erklärt, dass sie die Wahl annimmt. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn ihr beigefügt ist:

1. die Kopie einer Erklärung der Gewählten darüber, dass sie die Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung mit Wirkung ihrer Bestellung niederlegt, oder

2. die Kopie eines an die Dienststelle gerichteten Antrags der Gewählten, mit Wirkung ihrer Bestellung von der Befassung mit Personalangelegenheiten entbunden zu werden.

(3) Lehnt die Gewählte die Wahl ab oder nimmt sie die Wahl in den Fällen des Absatzes 2 nicht frist- und formgerecht ausdrücklich an, tritt an ihre Stelle die Bewerberin auf dem folgenden Listenplatz. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Nachrückerin entsprechend. Steht eine Nachrückerin nicht zur Verfügung, teilt der Wahlvorstand dies unverzüglich der Dienststelle mit und gibt es gleichzeitig in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, bekannt. Mitteilung und Bekanntgabe haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

§ 23

Bekanntgabe der Gewählten und Bestellung

(1) Sobald die Wahl angenommen ist, teilt der Wahlvorstand der Dienststelle die Namen der Gewählten mit und gibt sie gleichzeitig in allen Dienststellen, in denen gewählt worden ist, schriftlich oder elektronisch bekannt. Nach der Bekanntgabe durch den Wahlvorstand und Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin bestellt die Dienststelle unverzüglich die jeweils Gewählte zur Gleichstellungsbeauftragten oder zur Stellvertreterin.

(2) In den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestellt die Dienststelle die Gleichstellungsbeauftragte oder die Stellvertreterinnen unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin von Amts wegen, wenn

1. innerhalb der Nachfrist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 keine gültige Bewerbung eingegangen ist oder
2. keine Nachrückerin zur Verfügung steht.

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Beschäftigten. Der zuvor nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bestellten Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, einen namentlichen Vorschlag für das Amt der Stellvertreterin zu unterbreiten.

(3) Die Dienststelle bestellt die Stellvertreterinnen auch dann von Amts wegen, wenn trotz Bestellung einer Stellvertreterin nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 festgelegte Zahl an Stellvertreterinnen noch nicht erreicht ist. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Dienststelle bewahrt die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes auf. Im Fall der Anfechtung bewahrt die Dienststelle die Wahlunterlagen bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens auf. Danach sind die Stimmzettel und die Wählerinnenlisten unverzüglich zu vernichten.

§ 25

Auflösung des Wahlvorstandes

Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet

1. mit Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 21 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes,
2. im Fall einer Anfechtung mit dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens oder
3. mit Bekanntgabe, dass im Fall des § 12 Absatz 3 Nummer 2 für alle zu besetzenden Ämter eine Bestellung von Amts wegen durch die Dienststelle erfolgt.

Abschnitt 4**Sonderregelungen,
Übergangsbestimmungen**

§ 26

**Sonderregelungen
für den Bundesnachrichtendienst**

Für den Bundesnachrichtendienst gilt diese Verordnung mit der Einschränkung, dass bei der Erstellung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen die für den Bundesnachrichtendienst geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind. Die Bekanntmachungen sind den Beschäftigten in der im Bundesnachrichtendienst üblichen Weise während der Dienststunden zugänglich zu machen.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Wahlverfahren, die nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes unverzüglich durchgeführt werden müssen, sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen. Die neu gewählten Stellvertreterinnen werden bis zum Ablauf der Amtszeit der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertreterin bestellt.

(2) Wahlverfahren, deren Wahlausschreiben vor dem 23. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist, können fortgeführt werden; in diesem Fall ist die Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3374; 2002 I S. 2711) weiter anzuwenden.

(3) Wahlverfahren, deren Wahlausschreiben am 22. Dezember 2015 noch nicht bekannt gegeben worden ist, sind unverzüglich nach dieser Verordnung fortzuführen. Die Dienststelle informiert den Wahlvorstand, dass die Wahl nach dieser Verordnung durchzuführen ist. Die Wahl ist bis zum 22. April 2016 abzuschließen. Die Amtszeiten der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten, Stellvertreterinnen und Vertrauensfrauen enden mit Bestellung der Nachfolgerinnen.

Artikel 2

Verordnung
über statistische Erhebungen
zur Gleichstellung von Frauen und Männern
in den Dienststellen und Gremien des Bundes
(Gleichstellungsstatistikverordnung – GleisStatV)

§ 1

**Erhebungsmerkmale
für die Gleichstellungsstatistik**

(1) Jede Dienststelle nach § 3 Nummer 5 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfasst alle zwei Jahre die Zahl der in der Dienststelle beschäftigten Frauen und Männer nach

1. Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, getrennt nach
 - a) Beamtinnen und Beamten,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - c) Auszubildenden,
 - d) Richterinnen und Richtern,
 - e) Inhaberinnen und Inhabern öffentlich-rechtlicher Ämter,
2. Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung,
3. Form des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, getrennt nach
 - a) unbefristeter Beschäftigung,
 - b) befristeter Beschäftigung,
4. Bereichen, getrennt nach
 - a) Besoldungs- und Entgeltgruppen,
 - b) Laufbahnen,
 - c) Berufsausbildungen einschließlich des Vorbereitungsdienstes,
 - d) Ebenen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben einschließlich der Stellen und Planstellen Vorsitzender Richterinnen und Vorsitzender Richter,
 jeweils getrennt nach Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung,
5. Inanspruchnahme einer Beurlaubung oder vollständigen Freistellung auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben nach § 3 Nummer 6 und 7 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

(2) Neben den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 ist alle zwei Jahre die Zahl der Frauen und Männer zu erfassen nach

 1. Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen,
 2. Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nummer 2, bezogen auf die Übertragung von in der Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben,
 3. beruflicher Aufstieg, getrennt nach
 - a) Beförderungen,
 - b) Höhergruppierungen,

- c) Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben,

jeweils getrennt nach Beschäftigten, die eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen haben, und Beschäftigten, die eine solche Maßnahme nicht in Anspruch genommen haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt auch für Frauen und Männer, die für eine Wahl zur Bundesrichterin oder zum Bundesrichter vorgeschlagen worden sind.

(3) Die Institutionen des Bundes nach § 3 Nummer 3 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes erfassen jährlich

1. Zahl und Bezeichnung der Gremien, für die sie Mitglieder bestimmen können,
2. die Zahl der durch den Bund bestimmten weiblichen und männlichen Mitglieder in jedem Gremium,
3. Veränderungen der Zahl nach Nummer 2,
4. Veränderungen der Zahl oder der Bezeichnung der Gremien nach Nummer 1 durch Entfernen oder Hinzufügen von Gremien in der Aufstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes.

Die Daten sind getrennt nach Aufsichts- und wesentlichen Gremien zu erfassen.

§ 2

Erhebungsmerkmale für den Gleichstellungsindex

Jede oberste Bundesbehörde erfasst jährlich die Zahl aller in der obersten Bundesbehörde beschäftigten Frauen und Männer. Die Erhebung erfasst auch die Zahl der Frauen und Männer nach

1. der Laufbahngruppe des höheren Dienstes,
2. den einzelnen Ebenen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben einschließlich der politischen Leitungssämter,
3. Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, auch für Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben,
4. der Inanspruchnahme einer Beurlaubung oder vollständigen Freistellung auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 5,
5. beruflichem Aufstieg.

§ 3

Berichtszeitpunkt, Berichtszeitraum

(1) Die Daten nach § 1 Absatz 1 sind zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen. Die Daten nach § 1 Absatz 2 sind für den Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen.

(2) Die Daten nach § 1 Absatz 3 sind zum 31. Dezember des Berichtsjahres zu erfassen.

(3) Die Daten nach § 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 sind zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen. Die Daten nach § 2 Satz 2 Nummer 5 sind für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen.

§ 4

Meldung und Aufbereitung der Daten für die Gleichstellungsstatistik

(1) Die nach § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Daten der nachgeordneten Bundesbehörden mit regelmäßig mindestens 15 Beschäftigten sind der obersten Bundesbehörde zu melden. Die Dienststellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts melden ihre Daten an ihre jeweilige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung. Diese leitet die zusammengefassten Daten an die oberste Bundesbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde weiter.

(2) Die obersten Bundesbehörden melden dem Statistischen Bundesamt ihre eigenen Daten, die zusammengefassten Daten des jeweiligen Geschäftsbereichs sowie die zusammengefassten Daten der ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ist die oberste Aufsichtsbehörde nicht zugleich oberste Bundesbehörde, meldet sie die nach Absatz 1 Satz 2 erhaltenen Daten direkt dem Statistischen Bundesamt.

(3) Die Institutionen des Bundes melden dem Statistischen Bundesamt die nach § 1 Absatz 3 erfassten Daten zu ihren Aufsichts- und wesentlichen Gremien bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.

(4) Die Dienststellen und Institutionen des Bundes haben bei ihrer Meldung nach den Absätzen 1 bis 3 folgende Hilfsmerkmale anzugeben:

1. Bezeichnung, Anschrift und Berichtsstellennummer der Dienststelle,
2. bei obersten Bundesbehörden zusätzlich die Angabe des Einzelplans des Haushaltsplans.

(5) Das Statistische Bundesamt leitet die Statistik nach § 38 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes den obersten Bundesbehörden bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für den internen Dienstgebrauch zu.

§ 5

Meldung und Aufbereitung der Daten für den Gleichstellungsindex

(1) Für die Meldung und Aufbereitung der Daten gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(2) Der Gleichstellungsindex nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes enthält insbesondere

1. eine tabellarische Gesamtübersicht,
2. eine zusammenfassende Beschreibung zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen,
3. eine nach den einzelnen Erhebungsmerkmalen aufgeschlüsselte vergleichende Darstellung der Erhebungsergebnisse der obersten Bundesbehörden,
4. eine nach den einzelnen Erhebungsmerkmalen aufgeschlüsselte Darstellung der Erhebungsergebnisse im Vergleich zu denen des vorherigen Berichtszeitraumes,
5. grafische Darstellungen.

(3) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht den Gleichstellungsindex bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres auf seiner Internetseite.

§ 6

Elektronische Erfassung und Meldung

(1) Die Erfassung und Meldung der Daten hat elektronisch zu erfolgen. Die Dienststellen oder Institutionen des Bundes haben hierfür die elektronischen Erhebungsformulare des Statistischen Bundesamtes zu verwenden. Die Erhebungsformulare müssen automatisiert verarbeitbar sein und inhaltlich den Anlagen entsprechen.

(2) Das Statistische Bundesamt kann die redaktionelle Gestaltung der elektronischen Erhebungsformulare mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern ändern. Art und Umfang der nach den §§ 1 und 2 zu erfassenden Daten dürfen nicht geändert werden.

§ 7

Datenschutz

Die Dienststellen und Institutionen des Bundes haben sicherzustellen, dass nur die mit der Erfassung, Zu-

sammenstellung und Weiterleitung der Daten betrauten Personen Kenntnis von den zu erfassenden und zu meldenden Daten erlangen.

§ 8

**Sonderregelung
für den Bundesnachrichtendienst**

Der Bundesnachrichtendienst ist von der Meldung der Daten nach § 1 Absatz 1 und 2 ausgenommen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3374; 2002 I S. 2711) und die Gleichstellungsstatistikverordnung vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 889), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Manuela Schwesig

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Empfängerin / Empfänger ¹⁾	Einzelplan:	
	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
Telefon:		

Gleichstellungstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Unmittelbare Bundesverwaltung

Rechtsgrundlage: Gleichstellungstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2274)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 GleStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

Erhebungsformular A 1	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular B 1, B 2 oder B 3	Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular C 1 oder C 2	Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular D 1 oder D2	Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular E 1	Beruflicher Aufstieg Beförderungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres und Beförderungen und Höhergruppierungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular F 1, F 2 oder F 3	Beruflicher Aufstieg Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 1 GleStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG ist die jeweils federführende oberste Bundesbehörde einzutragen. Dieser sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt nach § 4 Absatz 2 GleStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG erfolgt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres Bundesbehörde.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleisStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleisStatV

Erhebungsformular A 1

Seite 1

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde

Berichtsstellen-Nr.:

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Personal-Ist-Bestand
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte ⁴⁾							
B 11 ⁵⁾	001						
B 10	002						
B 9	003						
B 8	004						
B 7	005						
B 6	006						
B 5	007						
B 4	008						
B 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, C 3, W 2	013						
A 15, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
A 13	016						
in Ausbildung	017						
Zusammen	018						
A 13 S ^{6)/7)} mit Zulage	019						
A 13 S ⁶⁾	020						
A 12	021						
A 11	022						
A 10	023						
A 9	024						
in Ausbildung	025						
Zusammen	026						
A 9 S ⁶⁾ mit Zulage	027						
A 9 S ⁶⁾	028						
A 8	029						
A 7	030						
A 6	031						
A 5	032						
in Ausbildung	033						
Zusammen	034						
A 6 S ⁶⁾	035						
A 5 S ⁶⁾	036						
A 4	037						
A 3	038						
A 2	039						
in Ausbildung	040						
Zusammen	041						
Beamtinnen / Beamte zusammen	042						
in Ausbildung zusammen	043						

1) Ohne Soldatinnen und Soldaten; ohne Abgeordnete in die Dienststelle.

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Einschließlich Vizepräsidentin / Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.

6) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

7) Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen / -lehrer).

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleitStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleig i.V.m. § 1 Absatz 1 GleitStatVErhebungsformular A 1
Seite 2

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde

Berichtsstellen-Nr.:

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Personal-Ist-Bestand
am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis Besoldungs- / Entgeltgruppen ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen / Richter							
R 10	044						
R 9	045						
R 8	046						
R 7	047						
R 6	048						
R 5	049						
R 4	050						
R 3	051						
R 2	052						
R 1	053						
Richterinnen / Richter zusammen	054						
in Ausbildung ⁴⁾	055						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁵⁾							
Außertariflich	056						
E 15 Ü	057						
E 15	058						
E 14	059						
E 13	060						
E 12	061						
E 11	062						
E 10	063						
E 9 b	064						
E 9 a	065						
E 8	066						
E 7	067						
E 6	068						
E 5	069						
E 4	070						
E 3	071						
E 2 Ü, E 2	072						
E 1	073						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zusammen	074						
dar. befristet Beschäftigte	075						
in Ausbildung	076						
Insgesamt	077						

1) Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet: Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7, Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3.

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich des Vorbereitungsdienstes.

5) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleisStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleisStatV

Erhebungsformular B 1

Oberste Bundesbehörde

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungs- / Entgeltgruppen ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte⁴⁾							
Staatssekretärin / Staatssekretär B 11 ⁵⁾	001						
Direktorin / Direktor B 10 ⁶⁾	002						
Abteilungsleitung B 9	003						
B 6 ⁷⁾	004						
Unterabteilungs- / Gruppenleitung B 6	005						
B 3	006						
Referatsleitung B 3	007						
A 16	008						
A 15	009						
Zusammen	010						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁸⁾							
Staatssekretärin / Staatssekretär B 11	011						
Abteilungsleitung ⁶⁾ B 9	012						
B 6	013						
Unterabteilungsleitung B 6	014						
B 3	015						
Referatsleitung B 3	016						
Außertariflich / E 15 Ü	017						
E 15	018						
Zusammen	019						
Insgesamt	020						

1) Abweichende Entgeltgruppen sind entsprechend zuzuordnen.

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen;

Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Einschließlich Vizepräsidentin / Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.

6) Einschließlich Stellvertretende Regierungssprecherinnen / -sprecher, stellvertretende/r Chefin / Chef des Bundespresseamtes.

7) Einschließlich Direktorinnen / Direktoren beim Bundesverfassungsgericht.

8) Außertarifliches Entgelt mit Ausnahme der Entgeltgruppen 15 und 15 U; einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleitStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleitG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleitStatV

Erhebungsformular B 2
Seite 1

Name der Berichtsstelle:

Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr.:

**Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte Richterinnen / Richter³⁾							
Höherer Dienst							
Dienststellenleitung	001						
Stellvertretung ⁴⁾	002						
Abteilungsleitung							
B 7 - B 4, R 7 - R 4	003						
B 3, R 3, C 4, W 3	004						
B 2	005						
B 1	006						
A 16, R 2	007						
A 15, R 1	008						
A 14	009						
A 13	010						
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichs- / Außenstellenleitung							
B 4, B 3, R 4, R 3	011						
A 16, R 2, C 3, W 2	012						
A 15, R 1, C 2, W 1	013						
A 14, C 1	014						
A 13	015						
Referats- / Dezernats- / Sachbereichs- / Fachgebietsleitung							
B 2, B 1	016						
A 16, A 15, R 2, R 1, C 3, C 2, W 1	017						
A 14, C 1	018						
A 13	019						
Sachgebietsleitung							
A 15, R 1	020						
A 14	021						
A 13	022						
Zusammen	023						
Gehobener Dienst							
Dienststellenleitung	024						
Referats- / Außenbereichs- / Fachbereichs- / Sachbereichsleitung							
A 13 S ⁵⁾⁶⁾ mit Zulage	025						
A 13 S ⁵⁾	026						
A 12	027						
A 11	028						
Sachgebietsleitung							
A 13 S ⁵⁾ mit Zulage	029						
A 13 S ⁵⁾	030						
A 12	031						
A 11	032						
A 10, A 9	033						
Zusammen	034						
Beamtinnen / Beamte zusammen							
Richterinnen / Richter zusammen	035						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit
keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

5) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

6) Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-, Fachschullehrerinnen / -lehrer).

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleStatV

Erhebungsformular B 2

Seite 2

Name der Berichtsstelle:

Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr.:

Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres

Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Entgeltgruppen ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ⁴⁾							
E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche Dienststellenleitung	036						
Stellvertretung ⁵⁾	037						
Abteilungsleitung							
B 3	038						
B 2	039						
Außertariflich / E 15 Ü	040						
E 15	041						
E 14	042						
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichsleitung							
B 2	043						
Außertariflich / E 15 Ü	044						
E 15	045						
E 14	046						
Referats- / Dezernats- / Fachgebietsleitung							
Außertariflich / E 15 Ü	047						
E 15	048						
E 14	049						
E 13	050						
Sachgebietsleitung							
E 15	051						
E 14	052						
E 13	053						
Zusammen	054						
E 9 b - E 12							
Dienststellenleitung							
E 13	055						
E 13	056						
Referats- / Außenbereichsleitung							
E 13	057						
E 12	058						
E 11	059						
E 10	060						
Sachgebietsleitung							
E 12	061						
E 11	062						
E 10, E 9 b	063						
Zusammen	064						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zusammen	065						

1) Abweichende Entgeltgruppen sind entsprechend zuzuordnen.

Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet:
Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7,
Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3.

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleStatV

Erhebungsformular B 3

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen / Richter							
Präsidentin / Präsident	001						
Vizepräsidentin / Vizepräsident	002						
Präsidentialrichterin / Präsidentialrichter	003						
Vorsitzende Richterin / Vorsitzender Richter	004						
Zusammen	005						
Staatsanwältinnen / Staatsanwälte mit leitenden Funktionen ³⁾ zusammen	006						
Sonstige Beamtinnen / Beamte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst ⁴⁾ und in der Verwaltung ³⁾⁵⁾ zusammen	007						
Sonstige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst ⁴⁾ und in der Verwaltung ³⁾⁵⁾ zusammen	008						
Insgesamt	009						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen;
Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Einschließlich Bibliotheken.

5) Einschließlich Pressesprecherinnen / Pressesprecher.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatV

Erhebungsformular C 1

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr.:

Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis		Bewerbungen ¹⁾ / Wahlvorschläge		Einstellungen ²⁾³⁾ / Ernennungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Oberste Bundesbehörde					
Beamtinnen / Beamte ⁴⁾	001				
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ⁴⁾	002				
Sonstige ⁴⁾	003				
Zusammen	004				
in Ausbildung ⁵⁾	005				
Richterinnen / Richter ⁶⁾	006				
Nachgeordneter Bereich					
Beamtinnen / Beamte ⁴⁾	007				
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ⁴⁾	008				
Sonstige ⁴⁾	009				
Zusammen	010				
in Ausbildung ⁵⁾	011				

1) bei Richterinnen / Richtern: Wahlvorschläge.

2) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.

3) Einschließlich Versetzungen; ohne hausinterne Stellenbesetzungen und Ernennungen.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter; ohne Ausbildung.

5) Einschließlich des Vorbereitungsdienstes.

6) Nur für die obersten Bundesgerichte.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatV

Erhebungsformular C 2

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis		Bewerbungen / Wahlvorschläge		Einstellungen ¹⁾²⁾ / Ernennungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte ³⁾	001				
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ³⁾	002				
Sonstige ³⁾	003				
Zusammen	004				
in Ausbildung ⁴⁾	005				
Richterinnen / Richter ⁵⁾	006				

1) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften; ohne hausinterne Stellenbesetzungen und Ernennungen.

2) Einschließlich Versetzungen.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Einschließlich des Vorbereitungsdienstes.

5) Nicht für die obersten Bundesgerichte. Diese werden im Erhebungsformular C 1 erfasst.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatV

Erhebungsformular D 1

Oberste Bundesbehörde
nachgeordneter Bereich

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der
Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienst-/Arbeitsverhältnis, Laufbahngruppen, Entgeltgruppen leitende Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Oberste Bundesbehörde Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außerartfliche Abteilungsleitung	001								
Unterabteilungsleitung	002								
Referatsleitung	003								
Zusammen	004								
Nachgeordneter Bereich Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außerartfliche Dienststellenleitung	005								
Stellvertretung ²⁾	006								
Abteilungsleitung	007								
Unterabteilungs-/Gruppen-/ Fachbereichs-/Außenstellen- leitung	008								
Referats-/Sachbereichs-/ Fachgebietsleitung	009								
Zusammen	010								
Gehobener Dienst sowie E 9 b - E 12 Dienststellenleitung	011								
Stellvertretung ²⁾	012								
Sachgebietsleitung	013								
Zusammen	014								

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatV

Erhebungsformular D 2

Gerichte des Bundes

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

**Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der
Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen, leitende Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen / Richter									
Präsidentin / Präsident	001								
Vizepräsidentin / Vizepräsident	002								
Präsidialrichterin / Präsidialrichter	003								
Vorsitzende Richterin / Vorsitzender Richter	004								
Zusammen	005								
Staatsanwältinnen / Staatsanwälte mit leitenden Funktionen²⁾ zusammen	006								
Sonstige Beamtinnen / Beamte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst³⁾ und in der Verwaltung²⁾⁴⁾ zusammen	007								
Sonstige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst³⁾ und in der Verwaltung²⁾⁴⁾ zusammen	008								
Insgesamt	009								

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

3) Einschließlich Bibliotheken.

4) Einschließlich Pressesprecherinnen / Pressesprecher.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatVErhebungsformular E 1
Seite 1

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde

Berichtsstellen-Nr.:

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Beruflicher Aufstieg

Beförderungen¹⁾

im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte⁴⁾							
Beförderungen nach Besoldungsgruppe:							
B 11	001						
B 10, R 10	002						
B 9, R 9	003						
B 8, R 8	004						
B 7, R 7	005						
B 6, R 6	006						
B 5, R 5	007						
B 4, R 4	008						
B 3, R 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, R 2, C 3, W 2	013						
A 15, R 1, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
Zusammen	016						
A 13 S ⁵⁾ mit Zulage	017						
A 13 S ⁵⁾	018						
A 12	019						
A 11	020						
A 10	021						
Zusammen	022						
A 9 S ⁵⁾ mit Zulage	023						
A 9 S ⁵⁾	024						
A 8	025						
A 7	026						
A 6	027						
Zusammen	028						
A 6 S ⁵⁾	029						
A 5 S ⁵⁾	030						
A 4	031						
A 3	032						
Zusammen	033						
Beamtinnen / Beamte zusammen	034						

1) Ohne Laufbahnaufstieg.

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

6) Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr, Fachschullehrerinnen / -lehrer).

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

**Gleichstellungstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatV**

**Erhebungsformular E 1
Seite 2**

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde

Berichtsstellen-Nr.:

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Beruflicher Aufstieg

**Beförderungen und Höhergruppierungen¹⁾
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienst- / Arbeitsverhältnis Besoldungs- / Entgeltgruppen ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ⁴⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Richterinnen / Richter Beförderungen nach Besoldungsgruppe: Höherer Dienst							
R 10	035						
R 9	036						
R 8	037						
R 7	038						
R 6	039						
R 5	040						
R 4	041						
R 3	042						
R 2	043						
R 1	044						
Richterinnen / Richter zusammen	045						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁵⁾ Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe: Außertariflich							
E 15	046						
E 14	047						
E 13	048						
E 12	049						
E 11	050						
E 10	051						
E 9 b	052						
E 9 a	053						
E 8	054						
E 7	055						
E 6	056						
E 5	057						
E 4	058						
E 3	059						
E 2 Ü, E 2	060						
E 2 Ü, E 2	061						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zusammen	062						
Insgesamt	063						

1) Ohne Höhergruppierungen nach § 8 Absatz 1 und 3 TVU-Bund.

2) Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet: gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7, Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3.

3) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

4) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

5) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleitStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleig i.V.m. § 1 Absatz 2 GleitStatV

Erhebungsformular F 1

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen, Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben Beamtinnen / Beamte³⁾							
Höherer Dienst							
Staatssekretärin / Staatssekretär	001						
Direktorin / Direktor	002						
Abteilungsleitung	003						
Unterabteilungsleitung	004						
Referatsleitung	005						
Zusammen	006						
Richterinnen / Richter							
Höherer Dienst							
Staatssekretärin / Staatssekretär	007						
Direktorin / Direktor	008						
Abteilungsleitung	009						
Unterabteilungsleitung	010						
Referatsleitung	011						
Zusammen	012						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾							
E 13 - E 15 Ü einschl. Außertarifliche							
Staatssekretärin / Staatssekretär	013						
Direktorin / Direktor	014						
Abteilungsleitung	015						
Unterabteilungsleitung	016						
Referatsleitung	017						
Zusammen	018						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen;
Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleisStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleis i.V.m. § 1 Absatz 2 GleisStatV

Erhebungsformular F 2

Nachgeordneter Bereich

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahn- / Entgeltgruppen und Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben Beamtinnen / Beamte³⁾							
Höherer Dienst							
Dienststellenleitung	001						
Stellvertretung ⁴⁾	002						
Abteilungsleitung	003						
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichs- / Außenstellenleitung	004						
Referats- / Dezernats- / Sachbereichs- / Fachgebietsleitung	005						
Zusammen	006						
Gehobener Dienst							
Dienststellenleitung	007						
Stellvertretung ⁴⁾	008						
Referats- / Außenbereichs- / Fachbereichs- / Sachbereichsleitung	009						
Sachgebietsleitung	010						
Zusammen	011						
Richterinnen / Richter							
Höherer Dienst							
Dienststellenleitung	012						
Stellvertretung ⁴⁾	013						
Abteilungsleitung	014						
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichs- / Außenstellenleitung	015						
Referats- / Dezernats- / Sachbereichs- / Fachgebietsleitung	016						
Zusammen	017						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾							
E 13 - E 15 Ü							
Dienststellenleitung	018						
Stellvertretung ⁴⁾	019						
Abteilungsleitung	020						
Unterabteilungs- / Gruppen- / Fachbereichs- / Außenstellenleitung	021						
Referats- / Dezernats- / Sachbereichs- / Fachgebietsleitung	022						
Zusammen	023						
E 9 b - E 12							
Dienststellenleitung	024						
Stellvertretung ⁴⁾	025						
Referats- / Außenbereichs- / Fachbereichs- / Sachbereichsleitung	026						
Sachgebietsleitung	027						
Zusammen	028						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.
 2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.
 3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.
 4) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 2 GleStatV

Erhebungsformular F 3

Name der Berichtsstelle:

Gerichte des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen und Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben							
Richterinnen / Richter							
Präsidentin / Präsident	001						
Vizepräsidentin / Vizepräsident	002						
Präsidialrichterin / Präsidialrichter	003						
Vorsitzende Richterin / Vorsitzender Richter	004						
Zusammen	005						
Staatsanwältinnen / Staatsanwälte mit leitenden Funktionen³⁾ zusammen	006						
Sonstige Beamtinnen / Beamte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst⁴⁾ und in der Verwaltung³⁾⁵⁾ zusammen	007						
Sonstige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst⁴⁾ und in der Verwaltung³⁾⁵⁾ zusammen	008						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Einschließlich Bibliotheken.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Empfängerin / Empfänger ¹⁾	Einzelplan:	
	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
Telefon:		

Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes²⁾

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2274)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

Erhebungsformular G	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular H	Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular I	Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular J	Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular K	Beruflicher Aufstieg Beförderungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres und Höhergruppierungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular L	Beruflicher Aufstieg Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 1 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG ist die jeweils federführende oberste Bundesbehörde oder die jeweils federführende oberste Aufsichtsbehörde einzutragen. Dieser sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt nach § 4 Absatz 2 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG erfolgt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres elektronisch durch die oberste Bundes- oder Aufsichtsbehörde.

2) Mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 1 GlGStatVErhebungsformular G
Seite 1

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

Personal-Ist-Bestand
am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Dienstordnungsangestellte ³⁾							
B 11	001						
B 10	002						
B 9	003						
B 8	004						
B 7	005						
B 6	006						
B 5	007						
B 4	008						
B 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, C 3, W 2	013						
A 15, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
A 13	016						
in Ausbildung ⁴⁾	017						
Zusammen	018						
A 13 S ⁵⁾ mit Zulage	019						
A 13 S ⁵⁾	020						
A 12	021						
A 11	022						
A 10	023						
A 9	024						
in Ausbildung ⁴⁾	025						
Zusammen	026						
A 9 S ⁵⁾ mit Zulage	027						
A 9 S ⁵⁾	028						
A 8	029						
A 7	030						
A 6	031						
A 5	032						
in Ausbildung ⁴⁾	033						
Zusammen	034						
A 6 S ⁶⁾	035						
A 5 S ⁶⁾	036						
A 4	037						
A 3	038						
A 2	039						
in Ausbildung ⁴⁾	040						
Zusammen	041						
Beamtinnen / Beamte, Dienstordnungsangestellte zusammen	042						
in Ausbildung ⁴⁾ zusammen	043						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit
keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Einschließlich des Vorbereitungsdienstes.

5) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleiStatV**

**Erhebungsformular G
Seite 2**

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

**Personal-Ist-Bestand
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Arbeitsverhältnis, Entgeltgruppen ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁴⁾							
Außertariflich	044						
E 15 Ü	045						
E 15	046						
E 14	047						
E 13	048						
E 12	049						
E 11	050						
E 10	051						
E 9 b	052						
E 9 a	053						
E 8	054						
E 7	055						
E 6	056						
E 5	057						
E 4	058						
E 3	059						
E 2 Ü, E 2	060						
E 1	061						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zusammen	062						
dar. befristet Beschäftigte	063						
in Ausbildung	064						
Insgesamt	065						

1) Abweichende Entgeltgruppen entsprechend zuordnen;
Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet:
Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7,
Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 1 GlGStatV

Erhebungsformular H

Name der Berichtsstelle

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.

Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungs- / Entgeltgruppen ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Dienstordnungsangestellte⁴⁾							
Höherer Dienst							
Dienststellenleitung	001						
Stellvertretung ⁵⁾	002						
Direktion, Erste Direktorinnen / Direktoren	003						
Abteilungsleitung	004						
Referatsleitung ⁶⁾	005						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	006						
Gruppenleitung ⁶⁾	007						
Zusammen	008						
Gehobener Dienst							
Dienststellenleitung	009						
Referatsleitung ⁶⁾	010						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	011						
Gruppenleitung ⁶⁾	012						
Zusammen	013						
Insgesamt	014						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁴⁾							
E 13 - E 15 Ü							
Dienststellenleitung	015						
Stellvertretung ⁵⁾	016						
Direktion, Erste Direktorinnen / Direktoren	017						
Abteilungsleitung	018						
Referatsleitung ⁶⁾	019						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	020						
Gruppenleitung ⁶⁾	021						
Zusammen	022						
E 9 b - E 12							
Dienststellenleitung	023						
Referatsleitung ⁶⁾	024						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	025						
Gruppenleitung ⁶⁾	026						
Zusammen	027						
Insgesamt	028						

1) Abweichende Entgeltgruppen entsprechend zuordnen;

Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet:
Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7,
Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

6) Bei abweichender Bezeichnung ist die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einzuhalten.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV**

Erhebungsformular I

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

**Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres**

		Bewerbungen		Einstellungen ¹⁾²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Dienstordnungsangestellte ³⁾	001				
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ³⁾	002				
Sonstige ³⁾	003				
Zusammen	004				
in Ausbildung ⁴⁾	005				

1) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.

2) Einschließlich Versetzungen; ohne hausinterne Stellenbesetzungen und Ernennungen.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Einschließlich des Vorbereitungsdienstes.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV

Erhebungsformular J

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der
Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ¹⁾ Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst sowie E 13 - E 15 Ü einschl. Außer tarifliche									
Dienststellenleitung	001								
Stellvertretung ³⁾	002								
Direktion, Erste Direktorinnen/ Direktoren	003								
Abteilungsleitung	004								
Referatsleitung ⁴⁾	005								
Sachgebietsleitung ⁴⁾	006								
Gruppenleitung ⁴⁾	007								
Zusammen	008								
Gehobener Dienst sowie E 9 - E 12									
Dienststellenleitung	009								
Referatsleitung ⁴⁾	010								
Sachgebietsleitung ⁴⁾	011								
Gruppenleitung ⁴⁾	012								
Zusammen	013								
Insgesamt	014								

1) Abweichende Entgeltgruppen entsprechend zuordnen;

Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet:
Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7,
Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

4) Bei abweichender Bezeichnung die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV

Erhebungsformular K

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg

Beförderungen¹⁾

im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte Dienstordnungsangestellte⁴⁾							
Höherer Dienst	001						
Gehobener Dienst	002						
Mittlerer Dienst	003						
Einfacher Dienst	004						
Insgesamt	005						

Höhergruppierungen⁵⁾

im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Entgeltgruppen ⁶⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte/Freigestellte ⁷⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁴⁾							
Außertariflich	006						
E 15	007						
E 14	008						
E 13	009						
E 12	010						
E 11	011						
E 10	012						
E 9 b	013						
E 9 a	014						
E 8	015						
E 7	016						
E 6	017						
E 5	018						
E 4	019						
E 3	020						
E 2 Ü, E 2	021						
Insgesamt	022						

1) Ohne Laufbahnaufstieg.

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit
keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Ohne Höhergruppierungen nach § 8 Absatz 1 und 3 TVÜ-Bund.

6) Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal sind bzw. ist entsprechend zuzuordnen;

Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3
zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet:
Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7,
Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 37) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen
sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV

Erhebungsformular L

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ¹⁾ Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer		Männer
Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben Beamtinnen / Beamte⁴⁾							
Höherer Dienst							
Dienststellenleitung	001						
Stellvertretung ⁵⁾	002						
Direktion, Erste Direktorinnen / Direktoren	003						
Abteilungsleitung	004						
Referatsleitung ⁶⁾	005						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	006						
Gruppenleitung ⁶⁾	007						
Zusammen	008						
Gehobener Dienst							
Dienststellenleitung	009						
Referatsleitung ⁶⁾	010						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	011						
Gruppenleitung ⁶⁾	012						
Zusammen	013						
Insgesamt	014						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁴⁾							
E 13 - E 15 Ü							
Dienststellenleitung	015						
Stellvertretung ⁵⁾	016						
Direktion, Erste Direktorinnen / Direktoren	017						
Abteilungsleitung	018						
Referatsleitung ⁶⁾	019						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	020						
Gruppenleitung ⁶⁾	021						
Zusammen	022						
E 9 b - E 12							
Dienststellenleitung	023						
Referatsleitung ⁶⁾	024						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	025						
Gruppenleitung ⁶⁾	026						
Zusammen	027						
Insgesamt	028						

1) Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal sind bzw. ist entsprechend zuzuordnen;

Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet: Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7, Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen;

Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

6) Bei abweichender Bezeichnung ist die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einzuhalten.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

Empfängerin / Empfänger ¹⁾	Einzelplan:	
	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
Telefon:		

Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Betriebskrankenkassen

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2274)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

Erhebungsformular M	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular N	Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular O	Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular P	Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular Q	Beruflicher Aufstieg Höhergruppierungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres und Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 1 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG ist die jeweils federführende oberste Bundesbehörde oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde einzutragen. Dieser sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt nach § 4 Absatz 2 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG erfolgt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres elektronisch durch die oberste Bundes- oder Aufsichtsbehörde.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGleIG i.V.m. § 1 Absatz 1 GleistatV**

Erhebungsformular M

Betriebskrankenkassen

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

**Personal-Ist-Bestand
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Bruttogehalt von ... bis unter ... EUR		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte/Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾							
5800 und mehr	001						
4800 - 5800	002						
3600 - 4800	003						
2400 - 3600	004						
unter 2400	005						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zusammen	006						
dar. befristet Beschäftigte	007						
in Ausbildung zusammen	008						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 1 GlGStatV**

Erhebungsformular N

Betriebskrankenkassen

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

**Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Funktion		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte/Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾ 4800 EUR und mehr⁴⁾							
Dienststellenleitung	001						
Stellvertretung ⁵⁾	002						
Abteilungsleitung	003						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	004						
Gruppenleitung ⁶⁾	005						
Zusammen	006						
3600 EUR bis unter 4800 EUR⁴⁾							
Sachgebietsleitung ⁶⁾	007						
Gruppenleitung ⁶⁾	008						
Zusammen	009						
Insgesamt	010						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Bruttogehalt.

5) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

6) Bei abweichender Bezeichnung ist die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einzuhalten.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV**

Erhebungsformular O

Betriebskrankenkassen

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

**Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres**

		Bewerbungen		Einstellungen ¹⁾²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ³⁾	001				
in Ausbildung	002				

1) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis hin zu Führungskräften.

2) Einschließlich Versetzungen; ohne hausinterne Stellenbesetzungen und Ernennungen.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV

Erhebungsformular P

Betriebskrankenkassen

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der
Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen, Funktionen		Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst 4800 EUR und mehr ²⁾									
Dienststellenleitung	001								
Stellvertretung ³⁾	002								
Abteilungsleitung	003								
Sachgebietsleitung ⁴⁾	004								
Gruppenleitung ⁴⁾	005								
Zusammen	006								
Gehobener Dienst 3600 EUR bis unter 4800 EUR ²⁾									
Sachgebietsleitung ⁴⁾	007								
Gruppenleitung ⁴⁾	008								
Zusammen	009								
Insgesamt	010								

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Bruttogehalt.

3) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

4) Bei abweichender Bezeichnung ist die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einzuhalten.

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV

Erhebungsformular Q

Betriebskrankenkassen

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg

Höhergruppierungen

im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Bruttogehalt von ... bis unter ... EUR		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte/Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³⁾							
4800 und mehr	001						
3600 - 4800	002						
2400 - 3600	003						
unter 2400	004						
Insgesamt	005						

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben

im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Laufbahngruppen, Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte/Freigestellte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾							
4800 EUR und mehr ⁴⁾							
Dienststellenleitung	006						
Stellvertretung ⁵⁾	007						
Abteilungsleitung	008						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	009						
Gruppenleitung ⁶⁾	010						
Zusammen	011						
3600 EUR bis unter 4800 EUR ⁴⁾							
Sachgebietsleitung ⁶⁾	012						
Gruppenleitung ⁶⁾	013						
Zusammen	014						
Insgesamt	015						

1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

3) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

4) Bruttogehalt.

5) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

6) Bei abweichender Bezeichnung ist die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einzuhalten.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Empfängerin / Empfänger ¹⁾	Einzelplan:	
	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
Telefon:		

Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gremien

Institutionen des Bundes²⁾

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2274)

Auf Grund des § 6 Absatz 1 GleStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

Erhebungsformular R 1	Aufsichtsgremien nach § 3 Nummer 1 BGremBG am 31. Dezember des Berichtsjahres
Erhebungsformular R 2	Wesentliche Gremien nach § 3 Nummer 2 BGremBG am 31. Dezember des Berichtsjahres

1) Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 3 GleStatV ist das Statistische Bundesamt. Die Daten sind dem Statistischen Bundesamt elektronisch bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres durch die jeweilige Institution des Bundes (i.S.v. § 3 Nummer 3 BGremBG) zu übermitteln.

2) Bundesregierung als Gesamtheit; Bundeskanzleramt; die einzelnen Bundesministerien (einschließlich der Behörden des jeweiligen Geschäftsbereichs); die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (einschließlich der Behörden des Geschäftsbereichs); die einzelnen Beauftragten der Bundesregierung; die einzelnen Bundesbeauftragten sowie die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Recht auf Selbstverwaltung.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 6 Absatz 2 BGremBG i.V.m. § 1 Absatz 3 GleStatV**

Erhebungsformular R 1

Name der Berichtsstelle :

Seite 1

Berichtsstellen-Nr.:

Institution des Bundes

**Aufsichtsgremien nach § 3 Nummer 1 BGremBG
am 31. Dezember des Berichtsjahres**

Lfd. Nr.	Name des Aufsichtsgremiums	Zahl der durch den Bund bestimmten Mitglieder		Veränderung ¹⁾ der Zahl der durch den Bund bestimmten Mitglieder im Vergleich zum Vorjahresstichtag	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
33					
34					
	Insgesamt				

1) Veränderung durch Vorzeichen "+" und "-" darstellen.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 6 Absatz 2 BGremBG i.V.m. § 1 Absatz 3 GleStatV**

Erhebungsformular R 1

Name der Berichtsstelle :

Seite 2

Berichtsstellen-Nr.:

Institution des Bundes

**Aufsichtsgremien nach § 3 Nummer 1 BGremBG
am 31. Dezember des Berichtsjahres**

Lfd. Nr.	Name des Aufsichtsgremiums	Veränderung der Aufstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BGremBG im Vergleich zum Vorjahresstichtag durch	
		Entfernen von Gremien ¹⁾	Hinzufügen von Gremien ¹⁾
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) Bitte ankreuzen.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 6 Absatz 2 BGremBG i.V.m. § 1 Absatz 3 GleStatV**

Erhebungsformular R 2

Name der Berichtsstelle :

Seite 1

Berichtsstellen-Nr.:

Institution des Bundes

**Wesentliche Gremien nach § 3 Nummer 2 BGremBG
am 31. Dezember des Berichtsjahres**

Lfd. Nr.	Name des wesentlichen Gremiums	Zahl der durch den Bund bestimmten Mitglieder		Veränderung ¹⁾ der Zahl der durch den Bund bestimmten Mitglieder im Vergleich zum Vorjahresstichtag	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
33					
34					
	Insgesamt				

1) Veränderung durch Vorzeichen "+" und "-" darstellen.

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

**Gleichstellungsstatistik
nach § 6 Absatz 2 BGremBG i.V.m. § 1 Absatz 3 GleStatV**

Erhebungsformular R 2

Name der Berichtsstelle :

Seite 2

Berichtsstellen-Nr.:

Institution des Bundes

**Wesentliche Gremien nach § 3 Nummer 2 BGremBG
am 31. Dezember des Berichtsjahres**

Lfd. Nr.	Name des wesentlichen Gremiums	Veränderung der Aufstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BGremBG im Vergleich zum Vorjahresstichtag durch	
		Entfernen von Gremien ¹⁾	Hinzufügen von Gremien ¹⁾
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) Bitte ankreuzen.

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 1 GleStatV)

Empfängerin / Empfänger ¹⁾	Einzelplan:	
Statistisches Bundesamt	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
	Telefon:	

Gleichstellungsindex des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Oberste Bundesbehörden

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2274)

Auf Grund des § 2 GleStatV ist nachfolgend aufgeführtes Erhebungsformular auszufüllen:

Erhebungsformular S Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
und
Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres
und
Beruflicher Aufstieg im Zeitraum vom
1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 5 Absatz 1 GleStatV i.V.m. § 38 Absatz 2 BGleig ist das Statistische Bundesamt einzutragen. Diesem sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln.

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 1 GleitStatV)

**Gleichstellungsindex
nach § 38 Absatz 2 BGleig i.V.m. § 2 GleitStatV**

Erhebungsformular S

Name der Berichtsstelle:

Oberste Bundesbehörde

Berichtsstellen-Nr.:

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Richterinnen / Richter Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾						
insgesamt						
darunter:						
Höherer Dienst bzw. ab Entgeltgruppe 13						

- 1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.
- 2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.
- 3) Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen / -lehrer) sowie Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter und Beschäftigte in Ausbildung.

**Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
am 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienst- / Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungsgruppen, Entgeltgruppen ²⁾	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ⁴⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer³⁾						
Höherer Dienst						
Staatssekretärin / Staatssekretär B 11 ⁶⁾						
Direktorin / Direktor B 10 ⁷⁾						
Abteilungsleitung ⁸⁾						
Unterabteilungs- / Gruppenleitung						
Referatsleitung						
Zusammen						

- 1) Einschließlich der politischen Leitungsämter, ohne das jeweils höchste politische Leitungsamt wie das Amt als ChefIn / ChefIn des Bundeskanzleramtes, als Ministerin / Minister, Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, Präsidentin / Präsident oder vergleichbare Positionen.
- 2) Abweichende Entgeltgruppen sind entsprechend zuzuordnen.
- 3) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.
- 4) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.
- 5) Außertarifliches Entgelt mit Ausnahme der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü; einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.
- 6) Einschließlich Vizepräsidentin / Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.
- 7) Einschließlich Stellvertretende Regierungssprecherinnen / -sprecher, stellvertretende/r ChefIn / ChefIn des Bundespresseamtes.
- 8) Einschließlich Direktorinnen / Direktoren beim Bundesverfassungsgericht.

**Beruflicher Aufstieg im Zeitraum vom
1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾**

Dienst- / Arbeitsverhältnis	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Richterinnen / Richter, Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁴⁾						

- 1) Beförderungen, Höhergruppierungen, Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen.
- 2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.
- 3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.
- 4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter; ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Vom 16. Dezember 2015

Die Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2139) ist wie folgt zu berichtigen:

In dem der Eingangsformel folgenden Satz ist die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2016“ zu ersetzen.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen